

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am #.#.2024 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 197, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 248, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

1. Der erste Halbsatz des mit „1. Sprachkompetenz:“ betitelten Absatzes lautet nunmehr: „Da der gesamte Studienbetrieb des Bachelorstudiums English and American Studies (mit Ausnahme der deutschsprachigen Erweiterungscurricula) auf Englisch abläuft,“.

(2) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im alternativen Pflichtmodul „APM M09 Topics in Cultural and Media Studies 2“ lauten der zweite sowie dritte Satz nunmehr: „Die Studierenden verfügen über Einblicke in kulturwissenschaftlich relevante theoretische Ansätze und sind mit der Technik des akademischen Arbeitens vertraut. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden anschließend ihre Fähigkeit unter Beweis, eine eigenständige Fragestellung unter Anleitung in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.“

2. Der Titel des alternativen Pflichtmoduls „APM M 10 Advanced Literary Studies“ wird geändert auf „APM M 10 Topics in Literary Studies“. Der Titel wird im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

3. Im alternativen Pflichtmodul „APM M 10 Advanced Literary Studies“ lauten der zweite sowie dritte Satz nunmehr: „Sie sind befähigt, sich aufgrund ihrer bisher erworbenen Kenntnisse in eine spezielle fachliche Thematik in der Literaturwissenschaft einzuarbeiten, sie zu analysieren und adäquat darzustellen. Mit einer BA-Arbeit stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine eigenständige Fragestellung unter Anleitung in einem umfangreichen akademischen Text (ca. 11.000 Wörter) bearbeiten zu können.“

(3) § 10 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou